

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V mit der Entwicklung von Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln gemäß § 137a Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 SGB V**

Vom 19. April 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. April 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

### **I. Auftragsgegenstand**

Das IQTIG wird beauftragt, gemäß § 137a Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 SGB V, Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln, die in der ambulanten und stationären Versorgung verbreitet sind, zu entwickeln und anhand dieser Kriterien über die Aussagekraft dieser Zertifikate und Qualitätssiegel in einer für die Allgemeinheit verständlichen Form zu informieren.

### **II. Hintergrund und Umfang der Beauftragung**

Nach § 137a Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 SGB V soll das IQTIG den Auftrag erhalten, „[...] *Bewertungskriterien für die Vielfalt von Zertifikaten und Qualitätssiegeln im Gesundheitswesen (z.B. Hygienesiegel) zu erarbeiten und auf der Basis dieser Kriterien allgemeinverständlich über den Gehalt der Zertifikate zu informieren. Bewertungskriterien und Informationen zu den Zertifikaten und Siegeln bieten Hilfestellung für Patientinnen und Patienten bei der Beurteilung, welche Aussagen einer Zertifizierung in Bezug auf Qualität entnommen und welche Schlüsse aus einem Zertifikat gerade nicht abgeleitet werden können. Dadurch wird Transparenz über die Aussagekraft von Zertifikaten und Qualitätssiegeln hergestellt und ihre Einordnung ermöglicht.*“ (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung, GKV-FQWG, BT-Drs. 18/1307, S. 35)

Sobald das IQTIG erstmals die beauftragten Kriterien entwickelt und über die Aussagekraft der Zertifikate und Qualitätssiegelsiegel informiert hat, sollen diese gemäß § 6 Absatz 6 QM-RL bei der Methodik der Erhebung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements berücksichtigt werden.

### **Die Beauftragung des IQTIG erfolgt in zwei Teilen:**

#### **Teil A**

Das IQTIG wird beauftragt, eine wissenschaftliche Methodik zur Entwicklung von Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln zu erstellen. Das umfasst insbesondere eine

Bestandsaufnahme von Zertifikaten und Qualitätssiegeln, die in der ambulanten und stationären Versorgung verbreitet sind sowie deren Kategorisierung nach Zielen und Inhalten.

Bei der Bearbeitung des Auftrags ist zu beachten, dass die Kriterien zur Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln so formuliert sind, dass sie für die Allgemeinheit verständlich sind und ihr eine individuelle Beurteilung der Aussagekraft eines Zertifikates oder Qualitätssiegels ermöglichen.

## **Teil B**

Nach Abgabe des Berichts zum Teil A wird das IQTIG beauftragt, Kriterien zur Aussagekraft von Zertifikaten und Qualitätssiegeln, die in der ambulanten und stationären Versorgung verbreitet sind, zu entwickeln und diese allgemein verständlich darzustellen. Hierzu wird ein gesonderter Auftrag erteilt.

Eine Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln ist nicht Teil des Auftrags.

## **III. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über den unter I. bestimmten Auftragsgegenstand ist ein wissenschaftlicher Abschlussbericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA bis zum unter VI. bestimmten Abgabetermin vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **IV. Abgabetermine**

Der Bericht zu Teil A der Beauftragung ist dem G-BA 10 Monate nach Beauftragung vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. April 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken